

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren betreffend den Antrag des Johann Höber, Radio-val-Canale, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg-Grambach) 89,6 MHz“ gebildeten Versorgungsgebiet folgt entschieden:

I. Spruch

Der Antrag von Johann Höber, Radio-val-Canale, Gerhard Kaufmann Gasse 18a, 8042 Graz, vom 20.06.2013 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg-Grambach) 89,6 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk wird gemäß § 5 Abs. 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Am 30.04.2013 hat die KommAustria gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg-Grambach) 89,6 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> ausgeschrieben. Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 08.07.2013, 13:00 Uhr, festgelegt.

Am 20.06.2013 langte der Antrag von Johann Höber, Radio-val-Canale, vom 03.06.2013 bei der KommAustria auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg-Grambach) 89,6 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk ein. Diesem Antrag war kein Finanzierungskonzept zu entnehmen. Vielmehr legte Johann Höber die Daten seines Steuerkontos sowie ältere Kontokorrentkreditverträge aus den Jahren 2008 und 2010 seinem Antrag bei. Zum beantragten Programm enthielt der Antrag lediglich rudimentäre Angaben. Bis auf das Musikformat und den Hinweis auf Nachrichten sowie einem schematischen Musik-Sendeplan konnten dem Antrag keinerlei Informationen entnommen werden. Insbesondere fehlten Darstellungen, die eine Einschätzung über die Einhaltung der Programmgrundsätze durch das geplante Programm im Sinne des § 16 PrR-G ermöglicht hätten. Auch ein geplantes Redaktionsstatut enthielt der Antrag nicht.

Da dem Antrag von Johann Höber Angaben, die aufgrund des PrR-G notwendiger Bestandteil eines Antrages auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und auf Zuordnung einer Übertragungskapazität sind, fehlten, erteilte die KommAustria dem Antragsteller mit Schreiben vom 24.07.2013 einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG, in dem – unter anderem – unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 PrR-G aufgetragen wurde,

- im Hinblick auf § 16 PrR-G darzutun, ob die Programmgrundsätze durch das geplante Programm eingehalten werden und ein Redaktionsstatut vorzulegen sowie
- zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen
 - einen Finanzplan für die ersten vier Jahre vorzulegen
 - die Höhe und Aufbringung der Anfangsinvestitionen und deren Finanzierung sowie
 - die Finanzierung des laufenden Betriebs darzulegen und
 - aktuelle Finanzierungszusagen oder Kreditpromessen von Banken vorzulegen.

Für die Behebung der Mängel wurde eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens gesetzt. Weiters wurde seitens der KommAustria darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist der Antrag zurückgewiesen wird.

Mit Schreiben vom 05.08.2013 ergänzte Johann Höber seinen Antrag um weitere Angaben und legte diverse zusätzliche Nachweise vor. In Bezug auf den nachgeforderten Finanzplan für die ersten vier Jahre enthielt das Schreiben Ausführungen zu den erwarteten Erlösen aus Werbezeitenverkäufen sowie zur Höhe der Anfangsinvestitionen, die mit EUR 15.000,- beziffert wurden sowie eine aktuelle Bestätigung über einen Kontokorrentrahmen in Höhe von EUR 30.000,-. Weitergehende Ausführungen, insbesondere zu kalkulierten Kosten des laufenden Betriebes und deren Finanzierung sowie eine Gegenüberstellung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben in Form eines Finanzplanes waren dem Schreiben nicht zu entnehmen. Weiters enthielt das Schreiben keinerlei Ausführungen, ob die Programmgrundsätze durch das geplante Programm eingehalten werden. Der Antragsteller verwies lediglich darauf, dass er kein Redaktionsstatut besitze. Bei der KommAustria ist weder vor, noch nach Ablauf der Mängelbehebungsfrist ein Anbringen des Antragstellers eingegangen, dem die geforderten Angaben hätten entnommen werden können.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf den eingebrachten Antrag sowie den Ergänzungen Johann Höbers im Schreiben vom 05.08.2013.

3. Rechtliche Beurteilung

Nach § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 leg.cit. glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

Der Antrag vom 20.06.2013 enthielt im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen keinerlei aussagekräftige Darstellungen. Auch konnte den Angaben im Antrag nicht entnommen werden, ob durch die Programmgestaltung die Gewährleistung der Programmgrundsätze im Sinne des § 16 PrR-G sichergestellt wird, da weder detaillierte Angaben zum Programm noch weitergehende Ausführungen oder ein geplantes Redaktionsstatut dem Antrag vom 20.06.2013 und den Ergänzungen vom 05.08.2013 zu entnehmen waren.

Der Antrag vom 20.06.2013 enthielt nur teilweise Angaben gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G und war daher mit Mängeln behaftet.

Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die Behörde hat dem Antragsteller daher mit Schreiben vom 24.07.2013 unter Aufzählung der konkret beizubringenden Nachweise und Unterlagen aufgetragen, (unter anderem auch) binnen einer Frist von zwei Wochen einen Finanzplan für die ersten vier Jahre ab Zulassungserteilung vorzulegen sowie Angaben zur Höhe der Anfangsinvestitionen, deren Finanzierung, als auch zur Finanzierung des laufenden Betriebs darzulegen und aktuelle Finanzierungszusagen vorzulegen; weiters im Hinblick auf § 16 PrR-G darzutun, ob die Programmgrundsätze durch das geplante Programm eingehalten werden und ein Redaktionsstatut vorzulegen und dadurch den durch Nichtvorlage der in § 5 Abs. 3 PrR-G geforderten Angaben zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen und Gewährleistung der Programmgrundsätze entstandenen Mangel zu beheben.

Die daraufhin durch den Antragsteller erfolgte Mängelbehebung enthielt jedoch nur zwei von fünf in diesem Zusammenhang geforderten Nachweisen, nämlich die Angabe der Höhe der Anfangsinvestitionen sowie im Zusammenhang mit dem geforderten Nachweis aktueller Finanzierungszusagen eine Bestätigung seiner Hausbank vom 01.08.2013 über einen Kontokorrentrahmen über EUR 30.000,- seines Geschäftskontos. Im Hinblick auf den geforderten Finanzplan tätigte der Antragsteller nur rudimentäre Angaben zu den erwarteten Einnahmen aus Werbezeitverkäufen für die Jahre 2013 bis 2017. Eine systematische Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 2013 bis 2017 in Form des geforderten Finanzplanes enthielten die Darlegungen des Antragstellers nicht. Auch wurden keine Ausführungen im Hinblick auf die Darlegung der Aufbringung der Anfangsinvestitionen und die Finanzierung des laufenden Betriebs getätigt. Im Hinblick auf die geforderte Darlegung der Einhaltung der Programmgrundsätze durch das geplante Programm sowie die Vorlage eines Redaktionsstatuts enthielt das Vorbringen des Antragstellers – bis auf den Hinweis, er besitze kein Redaktionsstatut – keinerlei Erläuterungen über die Einhaltung der Programmgrundsätze. Vor dem Hintergrund, dass im Sinne des § 21 PrR-G ein Redaktionsstatut erst dann erforderlich ist, wenn „dauernd mindestens fünf redaktionelle Mitarbeiter beschäftigt werden“, wäre, bei Vorliegen einer Unterschreitung dieser geforderten

Mitarbeiteranzahl, zwar eine Vorlage des geplanten Redaktionsstatuts nicht zwingend erforderlich, jedoch ist jedenfalls darzulegen, wie die Einhaltung der Programmgrundsätze im geplanten Programm, insbesondere im Hinblick auf die Grundsätze der Objektivität und Meinungsvielfalt sowie die Beachtung der Menschenwürde und der Grundrechte durch die Aufmachung und den Inhalt von Sendungen als auch die Sicherstellung der Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter, sichergestellt werden soll. Für diesen Fall wären demnach Ausführungen erforderlich gewesen, welche eine Einschätzung der Einhaltung der Programmgrundsätze durch das geplante Programm ermöglicht hätten.

Lediglich der Hinweis des Antragstellers, er besitze kein Redaktionsstatut reicht vor dem Hintergrund des § 16 PrR-G iVm § 5 Abs. 3 PrR-G nicht aus, im Sinne des § 5 Abs. 3 PrR-G nachzuweisen, dass die Programmgrundsätze eingehalten werden und ist daher auch nicht geeignet den erteilten Mängelbehebungsauftrag vom 24.07.2013 in dieser Hinsicht zu erfüllen.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrages der gänzlichen Unterlassung der Behebung von Mängeln gleichzusetzen (vgl. z.B. VwGH am 21.09.1993, GZ 91/04/0196; VwGH am 07.03.1990, GZ 89/01/0341). Der Mängelbehebungsauftrag wurde daher nicht erfüllt und das ursprüngliche Anbringen (Antrag vom 20.06.2013) war gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung an den Bundeskommunikationssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ab 01.01.2014 ist gemäß Art.131 Abs.2 B-VG das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kommunikationsbehörde Austria zuständig. Auf § 3 Abs.1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2013, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wien, am 30. Oktober 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Johann Höber, Radio-Val-Canale, Gerhard-Hauptmann-Gasse 18a, 8024 Graz, **per RSb**
2. Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung, z. Hd. Ing. Christian Schmid, Pottendorferstrasse 21, 1120 Wien, **per RSb**
3. Mein Kinderradio Limited, z. Hd. Thomas Rybnicek, Esserweg 59, 8041 Graz, **per RSb**
4. Schallwellen GmbH i.Gr., z.Hd. Mag. Florian Novak, Gonzagagasse 19/14, 1010 Wien, **per RSb**
5. Klassik Radio Austria GmbH, Altes AKH, Alser Straße 4, Hof 1, 1090 Wien, **per RSb**
6. Antenne Österreich und Medieninnovationen, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, **per RSb**
7. Radio Eins Privatradio GmbH, z.Hd. Stoltzka & Partner Rechtsanwälte OG, Kärntner Ring 12, 1010 Wien, **per RSb**
8. Dragan Miloradović, Radio Herz, Andreas Hofer Straße 28 b, 6020 Innsbruck, **per RSb**